

**Satzung der Gemeinde Hemmingstedt über die Erhebung
einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
(Spielgerätesteuersatzung)**

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 14.07.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Satzungsgegenstand

Die Gemeinde Hemmingstedt erhebt eine Vergnügungssteuer in Gestalt einer Spielgerätesteuer. Gegenstand der Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind. Als Spielgeräte im Sinn von Satz 2 gelten auch elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte (insbes. Personalcomputer), die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Dabei zählen sie zur Kategorie der Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit. Ihre Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird. Entgelt ist alles, was für die Benutzung des Spielgerätes aufgewandt wird.

§ 2

Steuerbefreiungen

Von der Steuer befreit ist die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten

1. in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere)
3. ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts). Diese Steuerbefreiung gilt nur für Einrichtungen in denen nicht mehr als 3 Spielgeräte mit und ohne Gewinnspielmöglichkeit aufgestellt werden.

§ 3

Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Gerätes zur Benutzung gegen Entgelt. Soweit die Besteuerung nach dem Einspielergebnis erfolgt, entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonats. Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Steuerschuldner/in und Haftung

- (1) Steuerschuldner/in ist der/die Aufsteller/in des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Aufsteller/in ist derjenige/diejenige, für dessen Rechnung das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jede/r zur Anzeige nach § 8 Verpflichtete.

§ 5

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig:
 1. Name, Vorname(n),
 2. Anschrift,
 3. Bankverbindung,
 4. Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den § 6 Abs. 3 genannten Parametern ergeben.
- (2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
 1. aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
 2. aus dem Einwohnermelderegister (§ 24 Abs. 7 i. V. m. § 24 Abs. 1 Landesmeldegesetz) und
 3. in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z.B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für Unterhaltungsgeräte ist die Zahl der Geräte. Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung im Sinne von § 1 werden die in § 7 genannten Steuerbeträge mit der Zahl vervielfältigt, die der Anzahl der an dem Spielgerät vorhandenen Spielvorrichtungen entspricht. Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät. Bei elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten im Sinne von § 1 Satz 3 gilt jeder Bildschirmplatz als ein Spielgerät.
- (2) Bemessungsgrundlage für Gewinnspielgeräte mit manipulationssicherem Zählwerk ist die Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme abzgl. Röhrenauffüllung, Falschgeld und Freispielen.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicherem Zählwerk sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart, -typ, -nummer, Aufstellort, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalt, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele etc.).
- (4) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

§ 7

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt je angefangenen Monat und Gerät
 - a) bei Spielgeräten gemäß § 2 Nr. 3 55,00 EUR
 - b) bei Geräten/Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat
 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 80,00 EUR
im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung
 2. an anderen Aufstellungsorten 55,00 EUR
 3. an allen in § 1 genannten Orten, soweit diese Geräte
 - a) sexuelle Handlungen zum Gegenstand haben oder
 - b) Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder
 - c) die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 520,00 EUR

c) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit – soweit sie mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind –

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung 15 v. H. der Bruttokasse
mindestens aber 50,00 EUR. Der Höchstbetrag gemäß Abs. 3 beträgt 550,00 EUR
2. an den übrigen in § 1 genannten Orten 10 v. H. der Bruttokasse
mindestens aber 20,00 EUR. Der Höchstbetrag gemäß Abs. 3 beträgt 220,00 EUR.
3. an allen in § 1 genannten Orten für Spielgeräte
 - a) die sexuelle Handlungen zum Gegenstand haben oder
 - b) mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder
 - c) die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 30 v. H. der Bruttokasse

d) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit – soweit sie nicht mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind – je angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 155,00 EUR
im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung
2. an anderen Aufstellungsorten 95,00 EUR
3. an allen in § 1 genannten Orten für Spielgeräte
 - a) die sexuelle Handlungen zum Gegenstand haben oder
 - b) mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder
 - c) die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 520,00 EUR

e) bei Geräten /Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit – soweit sie mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind –

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 15 v. H. der Bruttokasse
mindestens aber 37,50 EUR. Der Höchstbetrag gemäß Abs. 3 beträgt 275,00 EUR.
2. an den übrigen in § 1 genannten Orten 10 v. H. der Bruttokasse
mindestens aber 15,00 EUR. Der Höchstbetrag gemäß Abs. 3 beträgt 110,00 EUR
3. an allen in § 1 genannten Orten für Spielgeräte
 - a) die sexuelle Handlungen zum Gegenstand haben oder
 - b) mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder
 - c) die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 30 v. H. der Bruttokasse

- f) für Personalcomputer gemäß § 1
- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung | 40,00 EUR |
| 2. | an anderen Aufstellungsorten | 20,00 EUR |
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
- (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse für Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit, soweit sie mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind, nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge als Festbeträge. Sollte bei der Abgabe der Steuererklärung für mindestens ein Gerät gemäß Nr. 1 c) und e) die Bruttokasse nicht aufgeführt werden, so wird der Höchstbetrag gemäß Satz 1 mit einem Faktor 1,5 multipliziert und für das entsprechende Gerät festgesetzt.
- (4) Die Steuer beträgt für Aufsteller / Halter auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen pro angefangenem Kalendertag der Aufstellung pro Gerät
- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | in umschlossenen Räumen (z. B. auf Anhängern / Containern) | |
| a) | bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten | 11,00 EUR/Tag |
| b) | bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 8,00 EUR/Tag |
| 2. | im Freien, ohne umlaufende Sicht- und Zutrittsbeschränkung | |
| a) | bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten | 8,00 EUR/Tag |
| b) | bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeiten | 6,00 EUR/Tag |
| 3. | gemäß § 7 Abs. 1b) Nr. 3 und d) Nr. 3 | 55,00 EUR/Tag |

§ 8

Anzeigepflicht / Besteuerungsverfahren

- (1) Der/die Aufsteller/in hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 9 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen.
- Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige. Auf Anforderung sind bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern (wie z. B. Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellungsort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.) für den jeweiligen Kalendermonat oder bei zeitlich begrenzter Steuerpflicht anteiligen Zeitraum eines Kalendermonats einzureichen. Die Eintragungen in die Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellungsorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuersatzung zu sortieren. Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck). Zusätzlich ist bei jedem Spielgerät jede Änderung der eingesetz-

ten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung mitzuteilen.

- (2) Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 168 AO. Wird die Steueranmeldung nach § 9 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 8 Abs. 1 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, kann die Gemeinde die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann die Gemeinde bei der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (3) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 8 Abs. 1 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Geräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck durchzuführen.
- (4) Die Anzeigen und Anmeldungen nach § 8 und § 9 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.
- (5) Anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse kann der Steuerpflichtige auf schriftlichen Antrag nach den in § 7 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen (Festbeträgen) veranlagt werden. Der Antrag ist nur ab Beginn des nächsten Kalenderhalbjahres zulässig und muss bis spätestens einen Monat vor Beginn des Halbjahres gestellt werden.
- (6) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 5 hat solange Gültigkeit, bis sie schriftlich vom Antragsteller widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung ist nur zu Beginn eines Kalenderjahres zulässig. Der Widerruf muss bis spätestens einen Monat vor Beginn des Jahres erfolgen.
- (7) Betreibt ein Steuerpflichtiger mehrere Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 5 nur für alle Spielgeräte einheitlich erfolgen. Das Gleiche gilt für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeiten.

§ 9

Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Der/die Halter/in hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit zu berechnen hat. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und an die Gemeinde zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z.B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendermonats endet.
- (2) Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steueranmeldung muss vom Aufsteller oder seinem Vertreter unterschrieben sein.
- (3) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der gezahlten Bruttokasse zu Grunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Die Steueranmeldung nach Abs. 1 sind auf Anforderung bei die-

sen Spielgeräten alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 3 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats beizufügen.

- (4) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 7 Abs. 1 c) Nr. 2 und e) Nr. 2 kann auf schriftlichen Antrag, aber erst nach Genehmigung durch die Gemeinde, eine Steueranmeldung für ein Kalendervierteljahr abgegeben werden. Der Antrag ist bis zu 4 Wochen vor Beginn eines jeden Kalendervierteljahres zu stellen und gilt bis auf Widerruf für das jeweilige Kalenderjahr. Die Abgabe der Steueranmeldung hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erfolgen. Auf diesem Vordruck sind die einzelnen Kalendermonate unter Maßgabe des Abs. 3 anzumelden.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung des zuständigen Fachbereichs des Amtes KLG Heider Umland zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.
- (2) Die vom Amt KLG Heider Umland ermächtigten Mitarbeiter sind berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen, die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (3) Der Aufsteller und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den ermächtigten Personen zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den Aufstellungsräumen zu gewähren.
- (4) Der Aufsteller und die von ihm betreuten Personen haben auf Verlangen des ermächtigten Mitarbeiters Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen die für die Erhebung der Vergnügungssteuer erforderlich sind, in der Betriebsstätte bzw. in den Geschäftsräumen dem ermächtigtem Mitarbeiter unverzüglich und vollständig vorzulegen und Auskunft zu erteilen.
- (5) Im Übrigen gelten die für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des LVwG und der Abgabenordnung, insbesondere § 84 LVwG sowie §§ 90, 93, 97 und 99 AO.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Anzeigepflicht nach § 8 oder
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 9 und der angeforderten Zählwerksausdrucke zuwider handelt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hemmingstedt, den 14.07.2014

Bürgermeister